

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de
www.wimmer-schlieper.de

Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

- Merkblatt zur Sicherung Ihres Betriebsausgabenabzugs -

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ lautet ein altes deutsches Sprichwort. Viele Geschäftspartner, aber auch Ihre eigenen Mitarbeiter, freuen sich über kleine Präsente. Mit dieser Mandanteninformation haben wir Ihnen alle wichtigen Punkte zusammengestellt, die zur Sicherung Ihres Betriebsausgabenabzuges zu beachten sind. Schließlich wollen wir Ihnen helfen, dass Sie bei Betriebsprüfungen keine bösen Überraschungen erleben und sich nicht zuletzt auch der Fiskus an Ihren Geschenken freut.

Für die richtige steuerliche Beurteilung ist zu unterscheiden, wer Empfänger Ihrer Geschenke ist. Beschenken Sie Geschäftsfreunde, finden Sie die zutreffenden Erläuterungen unter I. Sind die Empfänger der Geschenke Ihre Mitarbeiter, dann sind die Erläuterungen unter II. einschlägig.

Aber zuerst **zum Begriff des Geschenks:**

Maßgebend ist der zivilrechtliche Begriff der Schenkung. Danach ist ein Geschenk jede **unentgeltliche, den Empfänger bereichernde Zuwendung** aus dem Vermögen des Schenkers. Ein Geschenk liegt also dann vor, wenn

jemand einem anderen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) eine Bar- oder Sachzuwendung macht. Geschenke sind beispielsweise Gelegenheitsgeschenke (Bücher, Geschenkkörbe, Blumen), Geschenkgutscheine, Theaterkarten oder andere Eintrittskarten sowie Warenproben (ohne Zusammenhang mit bestimmten Geschäftsabschlüssen). Auch Dienstleistungen können Gegenstand eines Geschenks sein, jedenfalls wenn dem Bedachten Dienstleistungen Dritter verschafft werden.

Keine Geschenke sind dagegen Trinkgelder, Zugaben oder Werbeprämien zu Warenkäufen, Rabatte, kostenlose Bewirtungen, Preise bei Preisausschreiben usw. Ferner gelten Blumen und Kränze anlässlich der Beerdigung eines Geschäftsfreundes nicht als Geschenk. Diese Aufwendungen können uneingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Schmiergelder und ähnliche Zahlungen sind ebenfalls keine Geschenke, hier ist allerdings ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

I. Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bzw. Nichtarbeitnehmer:**Voraussetzungen:**

Geschenke an Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde, selbständige Handelsvertreter oder andere Geschäftspartner dürfen den Gewinn des Unternehmens - zunächst einmal - **nicht** mindern. Dies gilt allerdings nicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Betriebliche Veranlassung:**

Für den Abzug von Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde ist die betriebliche Veranlassung eine Grundvoraussetzung. Geschenke sind dann betrieblich veranlasst, wenn sie auf der Absicht des Steuerpflichtigen beruhen, Geschäftsbeziehungen zu den beschenkten Personen anzuknüpfen, zu sichern oder zu verbessern.

Betrieblich veranlasste Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann, fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung; sie können unabhängig von ihrer Höhe beim Schenker als Betriebsausgabe abgezogen werden (z. B. eine Brauerei schenkt einem Gastwirt Gläser mit Werbeaufdruck oder ein Pharmakonzern schenkt einem Arzt einen Arztkoffer).

Soweit die Zuwendung eines Geschenks teilweise oder ganz privat veranlasst ist, sind die entsprechenden Aufwendungen als Kosten der privaten Lebensführung komplett **nicht** als Betriebsausgaben abziehbar.

- **Gesetzlicher Höchstbetrag von €35,00:**

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an Nichtarbeitnehmer können nur bis zur Höhe von zusam-

mengerechnet **€35,00 pro Empfänger und pro Kalenderjahr** steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Für die Prüfung der €35,00-Grenze sind alle Geschenke eines Jahres an dieselbe Person zusammenzurechnen. Zu den Kosten des Geschenks zählen dabei auch die Kosten für die Anbringung eines Werbeträgers (z. B. Aufkleber mit Firmenlogo). Hingegen werden Verpackungs- und Versandkosten nicht angesetzt.

Hinweis:

Die €35,00 sind eine Freigrenze. Kostet das Präsent im Einkauf €35,01, ist ein Betriebsausgabenabzug in voller Höhe nicht möglich.

Ob für diese Prüfung die Umsatzsteuer einzubeziehen ist, hängt davon ab, ob das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ist dies der Fall, ist auf den Nettowarenwert abzustellen. Ist der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist für die €35,00-Grenze der Bruttobetrag maßgeblich.

Beispiele:

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Einkaufspreis netto €34,50 zuzüglich Vorsteuer in Höhe von €6,56 beträgt. Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist für die Prüfung des Betriebsausgabenabzugs auf den Nettowarenwert i. H. v. €34,50 abzustellen, sodass die €35,00-Grenze nicht überschritten wird.

⇒ Die Kosten für das Geschenk sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn derselbe Empfänger im gleichen Veranlagungsjahr keine weiteren Geschenke von dem gleichen Unternehmer erhalten hat.

Anders sieht es hingegen aus, wenn der schenkende Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil er z.B. als Arzt nur steuerfreie Umsätze ausführt. Hier ist der Bruttowarenwert i. H. v. € 41,05 maßgeblich und die Freigrenze wird überschritten.

⇒ Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus.

Würde der gleiche Unternehmer demselben Empfänger im gleichen Jahr noch ein weiteres Geschenk machen, dessen Einkaufspreis bei brutto € 20,00 liegt, wäre auch für dieses Geschenk der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, da bereits mit dem ersten Geschenk die Freigrenze überschritten wurde. Auch wäre bei umgekehrter Schenkung für beide Geschenke der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, wenn zuerst das günstigere Geschenk und danach das teurerer Geschenk im selben Veranlagungszeitraum an denselben Empfänger geschenkt würden.

- **Aufzeichnungspflicht:**

Die Aufwendungen für Geschenke werden nur dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufgezeichnet werden. Bei Verstoß gegen die besondere Aufzeichnungspflicht zählen auch Geschenke unter € 35,00 nicht zu den Betriebsausgaben.

Die Pflicht zur besonderen Aufzeichnung ist erfüllt, wenn diese Aufwendungen bei Bilanzierenden auf besonderen Konten im Rahmen der Buchführung (z. B. Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ im SRK 04 # 6610 bzw. im SRK 03 # 4630) zeitnah und fortlaufend gebucht werden. Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern sind die Aufwendungen von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufzuzeichnen. Buchen Sie auf diese Konten beispielweise auch

sonstige Aufwendungen wie Blumen und Kränze anlässlich einer Beerdigung oder auch Versand- und Verpackungskosten des Geschenks ist der Betriebsausgabenabzug der tatsächlichen Geschenke gefährdet! Bitte verwenden Sie hierfür Konten wie „Werbekosten“, „Porto“ oder ähnliches.

Gleichzeitig **muss der Name des Empfängers** aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen sein. Bei Großrechnungen mit vielen Positionen oder Präsentkörben sollte eine gesonderte Geschenke-Liste mit den Namen der Empfänger sowie Art und Betragshöhe des Geschenks angefertigt werden.

Eine **Ausnahme** gilt für sogenannte **Streuwerbeartikel** im Wert von **bis zu € 10,00 (netto bei Vorsteuerabzug, ansonsten brutto)**. Wer Luftballons, Kalender oder Kugelschreiber mit seinem Firmenlogo verteilt, muss sich nicht die Namen der Empfänger notieren. Die Buchung auf ein gesondertes Konto ist aber dennoch erforderlich, da ein Betriebsausgabenabzug nur möglich ist, wenn die Aufwendungen einzeln und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Bitte verwenden Sie hierfür das Konto „Streuartikel“ (im SRK 04 # 6605 bzw. im SKR 03 # 4605).

Erfassung beim Empfänger:

Wer als Unternehmer betrieblich veranlasste Geschenke erhält, **muss** diese als Betriebseinnahmen versteuern, auch wenn das schenkende Unternehmen die Aufwendungen wegen Überschreitens der € 35,00-Grenze nicht abziehen kann. Als Einnahme ist der gemeine Wert des empfangenen Wirtschaftsguts zu erfassen. Die Erfassung als Betriebseinnahme kann nur dann unterlassen werden, wenn es sich bei dem Geschenk um eine Kleinigkeit bzw. Gegenstände von geringem Wert bis zu € 10,00 handelt. Maßgebend für die Bagatellgrenze sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

beim Schenker, d. h. netto bei Vorsteuerabzug, ansonsten brutto.

Pauschalbesteuerung:

Das schenkende Unternehmen kann seit 2007 unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer des Empfängers durch eine Pauschalversteuerung mit 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer selbst übernehmen. In diesem Fall bleiben die Zuwendungen beim Empfänger im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz. Wichtig ist, dass das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gegenüber Dritten gewährten Zuwendungen auszuüben ist.

Sollten Sie für Ihre Geschäftspartner die Versteuerung übernehmen wollen, beraten wir Sie gerne hierzu näher und/oder helfen Ihnen bei der Durchführung der Pauschalversteuerung.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Bei betrieblich veranlassten Geschenken, deren Wert pro Empfänger und Jahr **nicht mehr als €35,00** beträgt und die ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden, ist **ein Vorsteuerabzug** grundsätzlich **möglich**. Voraussetzung hierfür ist natürlich das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes. Bei Unternehmen mit ausschließlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden steuerfreien Umsätzen (z. B. bei Ärzten oder Versicherungsvertretern) ist der Vorsteuerabzug jedoch ausgeschlossen. Die Schenkung selbst unterliegt anschließend jedoch nicht der Umsatzsteuer, da es sich um ein Geschenk von geringem Wert handelt.

Nicht abzugsfähig ist die Vorsteuer bei ertragsteuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähigen Geschenken, wenn also der Wert der Geschenke pro Empfänger und Jahr mehr als €35,00 beträgt oder deren

Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden. Da in diesem Fall ein Vorsteuerabzug für die Kosten der Geschenke nicht möglich ist, unterliegt die Schenkung dann auch nicht der Umsatzsteuer.

II. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer:

Aufwendungen für Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind **in voller Höhe** als Betriebsausgaben abziehbar.

Hier sind jedoch **lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen** zu beachten, wenn die Geschenke aufgrund des Arbeitsverhältnisses gemacht werden. Während Geldzuwendungen immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn sind, kommt es bei Sachzuwendungen auf die Art der Zuwendung an. Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Arbeitslohn ist bei Aufmerksamkeiten und sonstigen Sachbezügen möglich; ebenso bei üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung:

- **Aufmerksamkeiten (Gelegenheitsgeschenke):**

Sachzuwendungen **aus besonderem persönlichem Anlass** gehören als bloße Aufmerksamkeit nicht zum Arbeitslohn, wenn sie einen Wert von **€60,00 (einschließlich Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Bei einer derartigen Zuwendung ist anzunehmen, dass der Vorteil nicht für die Beschäftigung gewährt wird, sondern weil sie auch sonst im gesellschaftlichen Verkehr üblich ist.

Beispiele hierfür sind Geschenke wie Blumen, Pralinen oder Bücher aus Anlass des Geburtstags eines Arbeitnehmers, der Konfirmation sowie Kommunion seiner Kinder oder Feierlichkeiten wie der Silberhochzeit. Zu den Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber dem Ar-

beitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt. Dasselbe gilt auch für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Sitzung oder Besprechung), im ganz überwiegenden Interesse unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert €60,00 pro Person nicht übersteigt.

Geldzuwendungen sind von dieser Regelung gänzlich ausgenommen und sind damit stets und unabhängig von Ihrer Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Geburtsbeihilfen und Heiratsbeihilfen sind ebenfalls stets steuerpflichtig.

Der Betrag von brutto €60,00 stellt eine Freigrenze dar. Überschreitet der Wert der Sachzuwendung diesen Betrag auch nur um €0,01, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig. Die Freigrenze kann allerdings - im Gegensatz zu Geschenken an Geschäftsfreunde - auch mehrfach pro Jahr ausgeschöpft werden, wenn mehrere besondere persönliche Anlässe gegeben sind.

Um Ihre Mitarbeiter bei Geschenken, die die Freigrenze übersteigen, wenigstens im Bereich der Lohnsteuer nicht zu belasten, können Sie auch hier die Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wählen. Das Pauschalierungswahlrecht kann dabei pro Kalenderjahr nur für alle Arbeitnehmer einheitlich ausgeübt und nicht widerrufen werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Pauschalierungsmöglichkeiten führt die Pauschalierung hier jedoch **nicht** zur Sozialversicherungsfreiheit. Gerne beraten wir Sie hierzu persönlich bzw. nehmen für Sie die Pauschalversteuerung im Rahmen der Lohnabrechnung vor. Kommen Sie bitte einfach auf uns zu!

- **Sonstige Sachbezüge:**

Neben der Freigrenze für Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass gibt es eine (allgemeine) **Freigrenze von monatlich €44,00 (brutto)** für sonstige Sachbezüge ohne besonderen persönlichen Anlass, die ebenfalls zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit führt.

Auf Geldzuwendungen ist diese Freigrenze grundsätzlich nicht anwendbar. Begünstigt sind Sachbezüge in Form von Sachgeschenken aller Art. **Vorsicht bei Gutscheinen: Diese sind seit dem 01.01.2020 sehr streng geregelt, jedoch herrscht immer noch keine Sicherheit in der Rechtsanwendung. Es wird nach wie vor auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gewartet und empfohlen vorerst zumindest an Minijobber keine Gutscheine auszugeben.**

Hinweis: Die Freigrenze für sonstige Sachbezüge und diejenige für Gelegenheitsgeschenke aus besonderem persönlichen Anlass können nebeneinander angewendet werden.

Für die Prüfung der Freigrenze ist der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis der Zuwendungen heranzuziehen. Wird der Betrag von €44,00 in einem Monat überschritten, ist der gesamte Wert der Sachzuwendungen für diesen Monat steuer- und beitragspflichtig und nicht lediglich der die Freigrenze übersteigende Betrag („Fallbeileffekt“). Zu beachten ist auch, dass der Betrag, wenn er in einigen Monaten nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht auf die folgenden Monate übertragen werden kann; auch eine Nachholung ist nicht möglich. Es kann also der Monatsbetrag nicht generell auf einen Jahresbetrag von 12 x €44,00 hochgerechnet werden. Es muss auch darauf geachtet werden, dass dem Arbeitnehmer pro Monat nur **einmal** ein Betrag in Höhe von €44,00

zufließt. Hat der Arbeitnehmer also beispielsweise schon einen Benzingutschein erhalten, bleibt wenig Spielraum z. B. für ein Weihnachtsgeschenk. In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass Gutscheine, die bei einem fremden Dritten einzulösen sind, mit Hingabe des Gutscheins an den Arbeitnehmer als zugeflossen gelten; nicht erst wenn der Gutschein beim Dritter eingelöst wird.

Auch hier kann der Arbeitgeber, bei Überschreiten der Freigrenze von €44,00 die Pauschalbesteuerung mit 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wählen. Pauschalbesteuerte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 37b EStG sind in der Sozialversicherung als sonstiger Bezug sozialversicherungspflichtig abzurechnen.

- **Übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung:**

Sobald Geschenke an Arbeitnehmer **bis zu einem Wert von €60,00 (brutto)** im Rahmen einer Betriebsveranstaltung verschenkt werden, ist zudem darauf zu achten, dass die Kosten für das Präsent sowie der auf den Mitarbeiter entfallende Anteil der Veranstaltungskosten brutto zusammen nicht mehr als €110,00 betragen. Bei den Zuwendungen, die diesen Freibetrag überschreiten liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. In diesem Falle wäre eine Pauschalversteuerung mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anwendbar. Bei Betriebsveranstaltungen fallen bei dieser Pauschalierung nicht zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an.

Werden Geschenke **unabhängig** von der Betriebsveranstaltung nur „zufällig“ auf der Betriebsveranstaltung an die Arbeitnehmer überreicht, stellen die Geschenke lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn sie nicht als sog. Aufmerksamkeiten (siehe oben) beurteilt werden können.

Zu weiteren Informationen zum Thema „Betriebsveranstaltung“ verweisen wir auf unser Merkblatt „Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern & Co“.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Handelt es sich bei der Zuwendung um eine sog. Aufmerksamkeit bzw. eine Zuwendung aus überwiegend betrieblichem Interesse, unterliegt diese nicht der Umsatzsteuer. Die Vorsteuer aus der Anschaffung der Zuwendung ist bei Ihnen als Unternehmer abzugsfähig (sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt).

Aus der Hingabe von Warengutscheinen hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug, da die Lieferung oder sonstige Leistung durch den Dritten nicht an das Unternehmen des Arbeitgebers erfolgt, sondern der Arbeitnehmer Leistungsempfänger ist. Mangels Vorsteuerabzug ist die unentgeltliche Wertabgabe nicht umsatzsteuerpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Beratung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Andere nützliche Tipps und Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.wimmer-schlieper.de

